

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

**Herausgeber:** F. Pieth

**Band:** 12 (1861)

**Heft:** 6

**Artikel:** Ueber die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der Gemeinatzung

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-720626>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wenn aber ein Lehrer jene oben angedeutete Energie, die Individualität, jene Frische des Muthes und der Selbstständigkeit nicht besitzt, wie will er Kinder erziehen? Wie will er überhaupt auf die Jugend lebendig einwirken? Er wird ein todter Schulhalter sein, trotz aller seiner Methoden und künstlichen Hülfsmittel.

Darum sind für die neue Schule tüchtige Lehrer das erste Erforderniß und wir müssen, nach der vorgeschlagenen Umgestaltung, tüchtigere Lehrer von der Neuzeit erwarten. Daz aber auch ein anderes und vollständigeres Unterrichtsmaterial zum Besserwerden nothwendig sei, bedarf für den denkenden Schulfreund nicht langer Erörterung. Eine freiere, günstigere Stellung der Lehrer, eine bessere Organisation des Unterrichtswesens werden und müssen wir erhalten. Man wird der Schule nunmehr doppelte Sorgfalt widmen. Das Institut der Volksschule hat die Anerkennung gefunden, die ihm gebührt, — aber auch nur gebührt in seiner neuen, zeitgemäßen Umgestaltung. Es bleibt den Schulbehörden nicht allein, sondern auch den Lehrern viel zu thun übrig, wenn sie den Erwartungen entsprechen wollen, welche die Gegenwart von ihnen zu hegen berechtigt ist. —

(Volksschulblatt für d. k. Schw.)

Über die Vor- und Nachtheile der Aufhebung der Gemeinatzung hat der Culturverein von Unterlandquart in mehreren Sitzungen mit besonderer Rücksicht auf die im Bezirke gemachten Erfahrungen Verhandlungen gepflogen, aus welchen Einzelnes auch für die Leserwelt des Monatsblattes interessant sein wird.

Wir entnehmen dem Referate des Hrn. Bundeslandamm. Michel, das in seinem Eingange die Nachtheile anführt, welche die Gegner der Aufhebung der Gemeinatzung in einer vorangehenden Sitzung mit spezieller Rücksicht auf die Igiser Wiesen namhaft gemacht hatten, Folgendes:

In näherer Betrachtung solchen Sündenregisters gehen wir über zur Untersuchung der eigentlichen Motive und finden dieselben in dem unserm Volke tief eingegrabenen Hange am Alten und Herkömmlichen. Das Volk aus dem Geleise der Gewohnheit abzulenken vermag nur während einer langen Dauer von Jahren — die Noth — oder die Wahrnehmung augenblicklichen und vielfältigen Vortheils immerhin unter Voraussetzung, daß die Neuerung mit wenig Kosten und Mühe verbunden sei. So kam es denn, daß die Wiesenbesitzer, die gewohnt waren, die Igiser Wiesen für nichts besseres zu betrachten, als für

Aufzugswiesen, dieselben nach Schluß der Aktion wie vorher behandelten; ja sogar trifft den größten Theil derselben das Voos, daß ihnen gar kein Dünger mehr zugetheilt wird, wohingegen sie einmal geheuet und wieder bis auf's Blut geemdet werden. Man nimmt ihnen also Alles und gibt ihnen nichts; der von ihrem Heu fallende Dünger treibt in dessen anderswo Früchte. — Wenn nun die Igiser Wiesen sich in dem traurigsten Zustande befinden, so trägt die aller Kenntniß höherer Landeskultur unkundige Bevölkerung selbst die Schuld. Denn die Behauptung: der Boden sei nur für Wieswachs geeignet, ist eine Schmähung der guten und schönen Natur. Mehrere Pflanzungen in den verschiedensten Lagen der Wiesen widersprechen laut jener Ansicht. Heu bei etwelcher Dünngung liefert der Boden in Fülle, für Kartoffeln, Weizen und Winterroggen scheint er ein Lieblingsgelände zu sein. — Kundshaften hiefür: Hr. R.R. Wassali, Hr. Ehrbar, Hr. Siegenthaler, Meister Baier, Hr. Statth. Ul. Dolf und mehrere Andere, sammt dem Lesenden, welcher aus einem der schlechtesten Boden der Wiesen eine humusreiche und tragbare Ackerung anlegte. Noch darf nicht übersehen werden, daß hie und da freilich selten der herrliche Blüthenflor der Delflanze dem entzückten Auge entgegen tritt. Nach solchen verschiedenartigen Erfahrungen nun soll in der Abschaffung der Gemeinaßung die Ursache der Verkümmernung der Igiser Wiesen liegen und in ihr die in Zizers zu Tage getretenen Uebel gesucht werden? Nein, meine Herren, das ist keine logische Argumentation! Es geht schlechterdings nicht an, die Grundsätzlichkeit besserer Landwirthschaft mit den Folgen der Beharrlichkeit an alten Vorurtheilen und Erbsünden belasten zu wollen. Vielmehr ist die Ueberzeugung gerechtfertigt, daß die Unterlassung besserer Cultur jegliche Anschuldigung trifft. —

Wir dürfen wohl kaum annehmen, daß wir in unserm Kanton den Stein der Weisen allein gefunden und aufbewahrt haben — und so sehen wir, daß kein einziger Kanton in der Eidgenossenschaft den früher üblichen gemeinschaftlichen Tratt geduldet hat; überall ist er landesverwiesen. In unserm Kanton haben seit Entstehung der Verfassung unsere Kantonalbehörden verschiedenartige und vielfache Versuche gemacht, der Landesplage los zu werden und zu allen Zeiten haben die am erkanntesten Landwirthe das gleiche Ziel angestrebt; schon im vorigen Jahrhundert erhob eine Stimme gegen das vermeintliche Unding der als erster Bauer weit und breit anerkannte Kleinjogg, Kantons Zürich. Gegenüber solchen Thatsachen, die insgesammt hoher Autorität entslossen sind, dürfte jedes weitere Eintreten in das Materielle der Sache als überflüssig erscheinen; doch wenige Andeutungen seien hier gestattet: —

An Weizen erhielt Meister Baier im Jahr 1859 auf einem 2 Jahre früher aufgebrochenen Acker von 484 Alstr. 112 Quart., macht zu Fr. 1. 50 die Quartane Fr. 168. Hiezu der Werth des Strohes, nach dessen Angabe Fr. 50, zusammen 218 Fr. Die Hälfte an Dünger, Arbeit und Dröschken abgezogen, bleiben Reinertrag Fr. 91.

Für 1 Alstr. Heu ist erforderlich wenigstens Alstr. 400 magerer Wiesen; 484 Alstr. geben somit 1,21 Alstr. Heu. Das Alstr. zu Fr. 40 macht 48,4; ein  $\frac{1}{4}$  mit Fr. 12 für Heuerlohn und Fuhrlohn davon ab, bleiben netto aus diesem Boden gezogenem Heu, Fr. 36,4 — somit ein Mehrertrag von Fr. 54,6 zu Gunsten der Körnerndte. Ähnliche Unterschiede stellen sich heraus bei Pflanzungen von Kartoffeln und Türkern. Dieses Beispiel mag als Intermezzo, auch als Beleg zu der Behauptung dienen, aus den Igiser Wiesen sei nichts zu machen als sie eben als magere Wiesen zu halten.

Nun sehe ich von Seite der Aktionärsfreunde bereits die Entgegnung gerüstet: es sei eine alte Legende, daß ein gut bestellter Acker an Rentabilität eine magere Wiese weit überflügle; allein Dünger sei nothwendig und allen Boden zu düngen unmöglich. Ja, Mist wenn du fehlst zu Berg und Thal, in Küch und Keller ist's dann schmal; Mist, Mist du überlistest selbst die List.

Hier haben wir nun der Hauptmethode der rationellen Landwirthschaft Erwähnung zu thun, nämlich der Wechselwirthschaft, der Dreifelderwirthschaft oder der in jüngster Zeit vervollständigteren Siebenfelderwirthschaft; beide haben zu ihrer Grundlage den Kleebau. Die Dreifelderwirthschaft ist hauptsächlich in den agricolen Kantonen Zürich, Bern, Luzern und Aargau zu Hause und besteht darin, daß in einem Turnus von 5 Jahren ein Stück Boden 3 Jahre mit Klee, 1 Jahr mit Hackfrüchten und ein Jahr mit Korn bepflanzt wird. Nach diesen Maximen wird der Landwirth in den Fall gesetzt, jährlich nur den  $\frac{1}{3}$  Theil seiner Gründstücke zu düngen, diesen aber mit vollständiger Düngung 20—30 Wagen per Fuchart, welche einmalige starke Zuthat dem Boden nachhaltigere Kraft gibt als eine jährliche sparsame Besprengung. In dieser Wechselmethode ist wahrscheinlich der Grund zu finden, daß der Bauer in den benannten Kantonen all sein Boden in fettem Bestande halten kann; ihre Ergebnisse zeigen sich in der allgemeinen Wohlhabenheit der Bauernschaft jener Kantone. Der Klee spielt bei dieser Art von Landwirthschaftsbetrieb die Hauptrolle. Er ist der wahre Düngersfabrikant und zugleich Düngersparer. Bei 3—4 maliger jährlicher Erndte, welche den höchsten Heuertrag von gleich großem Boden übersteigt, bedarf der 3 blättrige Klee während einer

Dauer von 3 Jahren, die Luzerne bei einer Dauer von 4—7 Jahren keinen Dünger, so daß das aus ihm gewonnene Düngerquantum weiter verwendet werden kann und dadurch die Cultur von einträglichen Pflanzungen und die Cultivirung von magerem, vernachlässigtem Boden ermöglicht wird. — Bringt der einsichtsvollere Landwirth sodann noch die Kenntniß zweckmäßiger Düngerbehandlung und Güllenbereitung in Verbindung mit dem angedeuteten, möglichst reichen Düngererwerb, dann ist ihm die Bahn seiner ökonomischen Wohlfahrt eröffnet.

Zu vollständiger Erreichung seines Ziels eben ist Freiheit des Bodens die unerlässliche Bedingung. Die goldene Freiheit, die in allem Verkehr den Menschen im Handel und Wandel, im Privatleben und staatlichen Zusammenleben das allein beglückende Prinzip ist, wo darf sie fehlen? Frei muß der Bauer über sein Gut schalten und walten können; das kann er aber nicht, wenn das Vieh seiner Mitbürger ihm die Saat zertritt, eines Theils der Erndte beraubt und ihn zwingt, dasjenige zu unterlassen, was er in seinem Interesse zu thun erachtete; — kurz von einer rationellen Bodencultur kann ohne sie nicht die Rede sein.

Wenn nun allseitige Erfahrungen, wie die Lehrer der Landwirthschaft und die Ansichten der meisten praktischen Landwirthe den Satz feststellen und begründen, daß in pecuniärem Erfolge der rationelle Landbau rc., daß der Pflug, die Ackerung weit ob der Viehzucht stehe, welche, beinebens gesagt, zu der untersten Stufe der Landwirthschaft gezählt und auch mit dem Ausdruck Hirtshhaft bezeichnet wird, so folgt hieraus, daß die Gemeinatzung überall vom Verderben ist, wo eine rationelle Bodencultur betrieben werden kann. In diese Cathegorie fällt der ganze Thalboden der Herrschaft und der V Dörfer. — Ihr Herren von Zizers schafft die Gemeinatzung ab und Sie werden, sobald Sie dem befreiten Pfluge seine Rechte angedeihen lassen und den praktischen Erfahrungen veredelter Landwirthschaft Nachachtung schenken, ein geld- und gewinnreiches Eldorado in der schönen Rheinebene erstehen sehen und auch zu Händen der Herren und Bundesgenossen zu Maienfeld wage ich die Behauptung aufzustellen, daß sie bei Kleebau und Wechselwirthschaft ihrer Güter einen ungleich gesteigerten Ertrag von ihren der Aütung geopferten Panzwiesen ziehen würden. —

Je weniger indessen die klimatischen Verhältnisse des Bodens der Cultur zugänglich sind, um so mehr nimmt der Grad der Schädlichkeit der Gemeinatzung ab; schädlich ist sie aber durchwegs, wo sie dem Dispositionssrecht des Eigenthümers entgegen tritt und könnte höchstens mit Gleichgültigkeit angesehen werden, da wo eine Gegend ausschließlich

auf Viehzucht angewiesen ist; immerhin bleibt sie auch hier ein Vergeriffen in den Augen der Gerechten. —

Im Einklang übrigens mit dem Gesagten in Beziehung auf Minder- oder Mehrwerth des befreiten oder abzungs-pflichtigen Bodens, steht der Volksausdruck Bündtirechte, der auf einen namhaften Preisunterschied hindeutet; und rechtfertigt vollständig die vorangegangenen Reflexionen.

Werfen wir nun noch, Herr Präsident meine Herren, einen Blick auf die rechtliche und moralische Beeigenschaftung der Gemeinatzung, so würde jedem Unbefangenen dieses Institut als ein Piratensystem und ein System ungerechter Uebervortheilung erscheinen, erlitten diese Ausdrücke nicht durch die Entstehungsweise, durch langjährige Ausübung der Abzung und den ihr gewordenen gesetzlichen Schutz ihre Ermäßigung; denn in der That führt die Gemeinatzung je nach den verschiedenen Verhältnissen eine Masse von Ungerechtigkeiten in ihrem Gefolge; dahin gehört namentlich, daß die größten Viehbetreiber aus dem Gemeindeseigenthum der Alpen und Almenden den größten Nutzen ziehen und hiethurch einen ungerechten Druck auf die Gleichberechtigung der ärmern Bürgerklasse ausüben; daß, da unter gewissen Umständen die Abzung den größern Viehbetreibern ein entschiedenes Interesse darbietet, sie es in den Gemeinden zur Unmöglichkeit machen, kultivirbaren Boden einer bessern Bestimmung entgegen zu führen! Exemplifiziren könnte man mit dem großen Riede in Zizers, wo der Unbemittelte sich eines gar spärlichen Genusses erfreut, was ihn um so mehr misstimmt als er sieht, daß aus einer gerechten Ausgleichung der Nachbar von Igis, welche Gemeinde überhaupt eine zweckmäßige Verwendung des Abzungssloskaufes und billige Benutzung des Grundeigenthums angestrebt hat — aus seinem auf gleichem Terrain ihm zugetheilten Gemeindelose einen erklecklichen Nutzen zieht.

Einer solchen ungerechten Aristokratie der Viehbetreiber ist aber nicht nur Zizers verfallen, sondern alle Gemeinden gehören dahin, welche mit Hinansetzung der Bürgerrechte der Unbemittelten ihre Alpen und Almenden der Viehzüchtung losschlagen. Es ist sich deshalb in der That nicht zu wundern, wenn dieses aus den glückseligen Zeiten patriarchalischer Stagnation in unsere alle Verhältnisse auf die Spitze treibende Gegenwart hinübertreibende Erbstück, eine vielseitige Unfeindung erfährt. Wir wollen aber hoffen, daß der erleuchtete Zeitgeist, dem die Bestimmung obliegt, die Menschheit dem Wahren und Guten immer näher zu bringen, dessen Weg sogar über die Trümmer glänzender Kronen schlechter Gesetze und verderblicher Vorurtheile geht, auch uns von dem Uebel der Gemeinatzung befreien werde.

Die Art liegt bereits am Baume; der Kleine Rath vom Jahr 1858 hat sie kräftig an den morschen Stamm gesetzt und zwar im Hinblick auf das oberste Gesetz der Volkswohlfahrt und durch den von der Verfassung garantirten Schutz des Eigenthums! \*) so daß

An des düstern Grabesrande  
Schon halbentseelt die Hjder liegt.  
Wer ihr den letzten Herzstoß gibt  
Der ist ein Mann, ein Mann von Stande!

## Die beiden landwirthschaftlichen Ausstellungen in Stanz und Zürich.

Wir theilen hier aus den Programmen folgende wesentliche Bestimmungen mit:

### I. Ausstellung in Stanz.

(§. 1 — 2) umfaßt eine Pferde- und Vieh-, sowie eine Alpenproduktien- und Instrumenten-Ausstellung und zwar unter folgenden näheren Bestimmungen:

#### A. Pferde- und Viehausstellung.

§. 3. Dieselbe umfaßt: a. Pferde (Buchthengste und Stuten); b. Hornvieh (Buchtstiere, Kühe, Kinder; Mastvieh wird nicht zugelassen); c. Ziegen; d. Schafe; e. Schweine.

##### a. Pferde.

§. 4. Sie müssen einem der in der Schweiz gezüchteten oder hier züchtungsfähigen, unseren Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechenden Schlage angehören, und diejenigen Eigenschaften besitzen, welche gute Buchtpferde kennzeichnen.

Hengste dürfen nicht unter  $2\frac{1}{2}$  und nicht über 8 Jahre alt sein; Stuten nicht unter  $3\frac{1}{2}$  und nicht über 10 Jahre.

##### b. Hornvieh.

§. 5. Hornvieh, welches an die Ausstellung gebracht wird, muß einer der beiden schweizerischen Hauptrassen, der braunen oder gefleckten angehören. Die verschiedenen Schläge einer Hauptrasse bilden besondere Preisabtheilungen, deren beim Brauvieh wenigstens drei gemacht werden: eine für den großen Schlag (der Kantone Schwyz, Zug, Luzern, Aargau rc.), eine zweite für den mittleren Gebirgsschlag (von Unterwalden, Oberhasli, Graubünden rc.), und eine dritte für den kleinen Gebirgsschlag (von Uri, Tessin, Graubünden, Wallis rc.).

§. 6. Für das Hornvieh gelten folgende besondere Bedingungen:

#### 1. Betreffend das Alter,

a. Buchtstiere dürfen nicht unter 15 Monaten und nicht über  $3\frac{1}{2}$  Jahre alt sein;

\*) Der Große Rath von 1861 hat die Ansichten des Hochlöbl. Kl. Rathes sanktionirt und damit für Aufhebung der Gemeinahung einen bedeutenden Schritt vorwärts gethan.